



Inhalt:
1. Stadt Kroppenstedt: Bekanntmachung Haushaltsatzung der Stadt Kroppenstedt für das Jahr 2022

2. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt: Einladung zur Verbandsversammlung am 13.04.2022
3. Impressum

Stadt Kroppenstedt

BEKANNTMACHUNG Stadt Kroppenstedt

Haushaltsatzung der Stadt Kroppenstedt für das Jahr 2022

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Kroppenstedt in der Sitzung am 10.02.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1.	im Ergebnisplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Erträge auf	1.891.400 EUR,
b)	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.985.100 EUR
2.	im Finanzplan mit dem	
a)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.581.000 EUR
b)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.718.600 EUR
c)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	477.600 EUR
d)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	674.800 EUR
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
f)	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR

festgesetzt.

§ 2
 Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3
 Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4
 Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 316.200 EUR festgesetzt.

§ 5
 1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes über-

steigt.

2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Kroppenstedt, den 10.02.2022



Joachim Willamowski
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt für das Haushaltsjahr 2022

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach §102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Einsichtnahme vom 04.04.2022 bis 22.04.2022 im Rathaus Marktstraße 7 in Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben, Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Eine nach §108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung des Landkreises Börde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde am 25.03.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB. SKHHS2022 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt.

Kroppenstedt, den 28.03.2022

Joachim Willamowski
 Bürgermeister



ZVD
 Zweckverband
 Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Verbandsversammlung ein.

Die Versammlung findet am Mittwoch, d. 13.04.2022, Beginn um 10.00 Uhr im Sitzungsraum der Gemeinde Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 25.11.2021
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

6. Beschluss 1-1/2022: Umgang mit einer Umlageforderung
7. Beschluss 1-2/2022: Vergabebeschluss zur Einrichtung des Grünlandmonitorings
8. Sonstiges

- anschließend Exkursion zu Flächen des Waldmonitorings.

Calvörde, d. 23.03.2022

Jürgen Barth
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Impressum:
Herausgeber:

Amtsblatt für den Landkreis Börde
 Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
 Tel.: 03904 7240-0,
 E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Landrat
 Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de

Internet: